Oberlandesgericht
Dresden

Aktenzeichen: 11 Sch 0007/04

Beschluss

des 11. Zivilsenats

vom 07.11.2005

In dem Rechtsstreit

W. Gesellschaft m.b.H.,
A-…

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

H. GmbH,
vertr. durch den Geschäftsführer … ,

- Antragsgegnerin -

wegen Antrag auf Vollstreckbarerklärung

hat der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. S.,
Richter am Oberlandesgericht S. und
Richter am Landgericht Dr. H.

beschlossen:

1. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts der Wiener Warenbörse vom 22.06.2004 wird für vollstreckbar erklärt.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung zu tragen.

3. Der vorliegende Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Gegenstandswert ist 25.889,06 EUR.

G r ü n d e :

Das Oberlandesgericht Dresden ist örtlich zuständig, denn im Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Vollstreckbarerklärung anhängig gemacht wurde, hatte die Antragsgegnerin ihren Geschäftssitz in L., welcher im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden liegt.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs ist nicht beantragt, deswegen hat der Senat ohne mündliche Verhandlung entschieden, § 1063 Abs. 2 ZPO.

Der Schiedsspruch war für vollstreckbar zu erklären, weil Gründe für seine Aufhebung weder geltend gemacht noch ersichtlich sind, § 1060 Abs. 2 ZPO.

Der Schiedsspruch ist in beglaubigter Abschrift vorgelegt. Der Schiedsspruch ist in der amtlichen Sprache der Bundesrepublik Deutschland, nämlich deutsch, abgefasst. Damit sind alle zusätzlichen Voraussetzungen, welche Art. 4 des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 stellt, erfüllt. Die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Vereinbarung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts, die Art. 4 VNÜ auch vorsieht, war entbehrlich, weil das deutsche Recht sie nicht verlangt und Art. VII VNÜ milderes nationales Recht vorgehen lässt, vgl. Zöller, ZPO, 24. Aufl. Rdn. 4 Ju Anh § 1061 ZPO mit Nachweisen.

Die Antragsgegnerin hatte Gelegenheit zur Stellungnahme, nachdem er der Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs öffentlich zugestellt worden war. Sie hat keine Stellung genommen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit des vorliegenden Beschlusses beruht auf § 1064 Abs. 2 ZPO.

Die Antragstellerin war erfolgreich, deswegen hat die Antragsgegnerin die Verfahrenskosten zu tragen, § 91 ZPO.

Der Gegenstandswert entspricht der zu vollstreckenden titulierten Hauptforderung.

Dr. S. S. Dr. H.